

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopsis)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<p>§1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen „Herforder Eishockey Verein“, nach seiner Eintragung mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Der Verein hat seinen Sitz in Herford Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	<p>§1 Name und Sitz des Vereins sowie Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein führt den Namen „Herforder Eishockey Verein e.V.“. Die Vereinsfarben sind schwarz-rot. Der Verein hat seinen Sitz in Herford. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen unter der Nr. VR 21793 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.
<p>§2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Nachwuchsarbeit und Nachwuchsgewinnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch <ol style="list-style-type: none"> entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an sportsspezifischen Veranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Organisation und Begleitung von Schul- und Kindergärtenangeboten, sowie Laufschiule und Durchführung eigener Nachwuchsturniere Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Mitglieder und Nachwuchsgewinnung 	<p>§2 Zweck des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der Nachwuchsarbeit und Nachwuchsgewinnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch <ol style="list-style-type: none"> entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes, die Teilnahme an sportsspezifischen Veranstaltungen, die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen, die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen, Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern, die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften, Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Organisation und Begleitung von Schul- und Kindergärtenangeboten, sowie Laufschiule und Durchführung eigener Nachwuchsturniere Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen zur Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung
<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. 	<p>§3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
<p>§4 Verbandsmitgliedschaft</p>	<p>§4 Verbandsmitgliedschaft</p>

Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand der Satzung vom 31. Mai 2016 sind in roter Farbe gekennzeichnet

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopsis)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eishockey-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit. 2. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Herford. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eishockey-Verbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben – an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit. 4. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Herford.
<p style="text-align: center;">§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen, aktiven Kindern erwerben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Kindern die Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. 	<p style="text-align: center;">§5 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei minderjährigen, aktiven Kindern erwerben die gesetzlichen Vertreter mit ihren Kindern die Familienmitgliedschaft. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
<p style="text-align: center;">§6 Arten der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a. aktiven Mitgliedern b. passiven Mitgliedern c. Familienmitgliedern d. Fanmitgliedern e. Ehrenmitgliedern f. Sonstigen Mitgliedern 	<p style="text-align: center;">§6 Arten der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein besteht aus <ol style="list-style-type: none"> a. aktiven Mitgliedern b. passiven Mitgliedern c. Familienmitgliedern d. Fanmitgliedern e. Ehrenmitgliedern f. Sonstigen Mitgliedern
<p style="text-align: center;">§7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Familienmitgliedschaften mit aktiven Kindern endet die Mitgliedschaft der übrigen Familienmitglieder, wenn das jüngste aktive Kind das 18. Lebensjahr vollendet. 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden <ol style="list-style-type: none"> a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. 4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. 	<p style="text-align: center;">§7 Verlust der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Bei Familienmitgliedschaften mit aktiven Kindern endet die Mitgliedschaft der übrigen Familienmitglieder, wenn das jüngste aktive Kind das 18. Lebensjahr vollendet. 2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zulässig. 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden <ol style="list-style-type: none"> a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen b. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahresbeitrag trotz Mahnung c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens. 4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand der Satzung vom 31. Mai 2016 sind in roter Farbe gekennzeichnet

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopsis)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p>	<p>5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§8 Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.</p> <p>2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§8 Beiträge</p> <p>1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.</p> <p>2. Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§9 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr; das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt haben.</p>	<p style="text-align: center;">§9 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und Ehrenmitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr; das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch die gesetzlichen Vertreter ausgeübt.</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins. Abwesende können nur gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt anzunehmen, schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt haben.</p>
<p style="text-align: center;">§10 Vereinsorgane</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand 	<p style="text-align: center;">§10 Vereinsorgane</p> <p>1. Organe des Vereins sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Mitgliederversammlung b. der Vorstand
<p style="text-align: center;">§11 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Vorstand beschließt oder b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.</p>	<p style="text-align: center;">§11 Mitgliederversammlung</p> <p>1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt.</p> <p>3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Vorstand beschließt oder b. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat. <p>4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch Einladung in Textform. Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.</p>

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopsis)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<p>5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wahl des Vorstandesb. Wahl der Kassenprüferc. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandesd. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfere. Entlastung des Vorstandesf. Änderung der Satzungg. Beschlussfassung über vorliegende Anträge <p>7. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. von Mitgliedernb. vom Vorstand <p>8. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>	<p>5. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung ist für Aufgaben zuständig, die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Folgende Angelegenheiten bleiben ihr ausschließlich vorbehalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wahl des Vorstandesb. Wahl der Kassenprüferc. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandesd. Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfere. Entlastung des Vorstandesf. Änderung der Satzungg. Beschlussfassung über vorliegende Anträge <p>7. Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. von Mitgliedernb. vom Vorstand <p>8. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen. Für die Berechnung der Zwei-Wochen-Frist ist der Eingang des Antrages maßgebend. Eingegangene Anträge sowie die ergänzte Tagesordnung sind auf der Internetseite des Vereins bis eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p>
<p style="text-align: center;">§10 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. dem/der ersten Vorsitzendenb. dem/der zweiten Vorsitzendenc. dem/der ersten Kassierer/ind. dem/der zweiten Kassierer/in <p>2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, darunter einer der zwei Vorsitzenden.</p> <p>3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Für eine Kontinuität in der Vorstandsarbeit werden zeitversetzt jeweils zwei Positionen des Vorstandes neu gewählt. Die Position des 1. Vorsitzenden und des 2. Kassierers stehen an ungeraden Kalenderjahren für zwei Jahre zur Wahl. Die Positionen 2. Vorsitzender und 1. Kassierer stehen an geraden Kalenderjahren für zwei Jahre zur Wahl. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand</p>	<p style="text-align: center;">§12 Der Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand besteht mindestens aus</p> <ul style="list-style-type: none">a. dem/der ersten Vorsitzendenb. einem/einer stellvertretenden Vorsitzendenc. dem/der ersten Kassierer/in <p>2. Darüber hinaus können bis zu drei weitere Mitglieder gewählt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bis zu zwei weitere stellvertretende Vorsitzendeb. ein/eine zweite/r Kassierer/in <p>3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, darunter entweder der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter.</p> <p>4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p>

Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand der Satzung vom 31. Mai 2016 sind in roter Farbe gekennzeichnet

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopse)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<p>bleibt jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.</p> <p>3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten / von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Bewilligung von Ausgaben Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Festsetzung der Beitragsordnung 	<p>5. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom ersten / von der ersten Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter zwei der Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.</p> <p>6. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Bewilligung von Ausgaben Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern Festsetzung der Beitragsordnung
<p style="text-align: center;">§10 Haftung des Vereins</p> <p>1. Ehrenamtlich tätige Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>	<p style="text-align: center;">§13 Haftung</p> <p>1. Ehrenamtlich Tätige, sowie Organ- oder Amtsträger deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. §3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, einschließlich des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</p>
<p style="text-align: center;">§10a Vergütungen und Ehrenamt</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.</p> <p>3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>	<p style="text-align: center;">§14 Vergütungen und Ehrenamt</p> <p>1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig.</p> <p>3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p>

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopse)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
<p>4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.</p>	<p>4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer, Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) einzustellen. Sein Aufgabenkreis und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorstand4.Vorsitzende.</p>
<p style="text-align: center;">§11 Arbeitskreise</p> <p>Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen.</p>	<p style="text-align: center;">§15 Arbeitskreise</p> <p>Der Vorstand kann für herausgehobene Vereinsaufgaben Mitglieder in beliebiger Anzahl als Obleute hinzuziehen.</p>
<p style="text-align: center;">§12 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§16 Protokollierung der Beschlüsse</p> <p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§13 Abstimmung und Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen die geheime Wahl. Die geheime Wahl ist ausgeschlossen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat. 4. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist für diesen Tagesordnungspunkt von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl vorzunehmen hat. 	<p style="text-align: center;">§17 Abstimmung und Wahlen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. 2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. 3. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, es sei denn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder beantragen die geheime Wahl. Die geheime Wahl ist ausgeschlossen, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt hat. 4. Bei der Neuwahl des Vorstandes ist für diesen Tagesordnungspunkt von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen, der die Entlastung des bisherigen Vorstandes zu beantragen und die Neuwahl vorzunehmen hat.
<p style="text-align: center;">§14 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. 2. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. 	<p style="text-align: center;">§18 Kassenprüfung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes. 2. Die Kassenprüfer werden jährlich neu gewählt. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

Änderungen gegenüber dem bisherigen Stand der Satzung vom 31. Mai 2016 sind in roter Farbe gekennzeichnet

Herforder Eishockey Verein e.V. – Neufassung Satzung (Synopsis)

Stand: 29.05.2021

Bisherige Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 31.05.2016	Beschlussvorlage zur Neufassung für die Mitgliederversammlung am 01.07.2021
	<p style="text-align: center;">§ 19 Datenschutz</p> <ol style="list-style-type: none">1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:<ul style="list-style-type: none">- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
<p style="text-align: center;">§15 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es<ol style="list-style-type: none">a. der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat	<p style="text-align: center;">§20 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt Auflösung des Vereins stehen.2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es<ol style="list-style-type: none">a. der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Herford, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.